

Bericht und Antrag des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses

Schmerzensgeldansprüche übernehmen - Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamten gesetzes

I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Antrag der Fraktion der CDU „Schmerzensgeldansprüche übernehmen - Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamten gesetzes“ (Drs. 19/666) in ihrer 26. Sitzung am 24. August 2016 nach Unterbrechung der 1. Lesung zur weiteren Beratung und Berichterstattung an den staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Der Antrag enthält einen Gesetzentwurf, mit dem eine Regelung in das Beamten gesetz aufgenommen werden soll, nach der Beamte im Einzelfall die Übernahme von gegenüber Dritten bestehenden Schmerzensgeldansprüchen von ihrem Dienstherrn verlangen können. Hat die Beamtin oder der Beamte wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den er oder sie in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamt erliefert, einen rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, soll nach dem vorgeschlagenen Regelungsinhalt der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrages übernehmen können, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Eine unbillige Härte soll dabei insbesondere vorliegen, wenn die Vollstreckung über einen Betrag von mindestens 250 € erfolglos geblieben ist. Der Dienstherr soll die Erfüllungsübernahme verweigern können, wenn auf Grund desselben Sachverhalts eine einmalige Zahlung als Unfallausgleich gemäß § 39 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz (BremBeamtVG), als Unfallentschädigung gemäß § 48 BremBeamtVG oder als Schadensausgleich in besonderen Fällen gemäß § 49 Absatz 1 Satz 2 BremBeamtVG gewährt wird.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU eine Ausschlussfrist von zwei Jahren und eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung des Verfahrens vor.

Nach Auffassung der Fraktion der CDU sei die vorgeschlagene Regelung notwendig, um den Beamten, die sich in der Ausübung ihres Dienstes in besondere Gefahrensituationen begeben müssen, die Realisierung von Schmerzensgeldansprüchen zu erleichtern. Vorwiegend bei mittellosen Schädigern sei eine Vollstreckung von Schmerzensgeldern oftmals erfolg- und aussichtslos. Geschädigte Beamte erhielten in diesen Fällen gar keine Schmerzensgeldzahlungen. Dies sei mit der staatlichen Fürsorgepflicht gegenüber den Beamten nicht vereinbar und deshalb die Schaffung einer gesetzlichen Regelung für eine Vorleistungspflicht des Dienstherrn nach den Grundsätzen für die Übernahme von materiellen Schadensersatzansprüchen erforderlich.

Der Ausschuss hat den Antrag in seinen Sitzungen am 16. September 2016, 4. November 2016, 10. Februar 2017, 3. März 2017 sowie 31. März 2017 – unter Einbeziehung schriftlicher Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen vom 21. Oktober 2016 und 22. Februar 2017 – ausführlich beraten und auf Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen eine Anhörung der Landesvorsitzenden bzw. instruierter Vertreter der Gewerkschaft der Polizei, der

Deutschen Polizeigewerkschaft, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft sowie des Gesamtpersonalrats Bremen durchgeführt.

Die angehörten Gewerkschaften bzw. Interessenvereinigungen begrüßen im Grundsatz die von der Fraktion der CDU und der Senatorin für Finanzen mit der Stellungnahme vom 22. Februar 2017 vorgelegten Gesetzentwürfe zur Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen gegenüber dem Dienstherrn. Kritisch werden jedoch die Beschränkung der Gesetzentwürfe auf Beamtinnen und Beamte und „täliche rechtswidrige Angriffe“ gesehen. Die Praxiserfahrungen zeigten, dass auch Angestellte der Polizei aus den Bereichen Polizeigewahrsam und Objektschutz, sowie aus dem Bereich der Verkehrsüberwachung im Rahmen ihrer Tätigkeit besonderen Gefahrensituationen ausgesetzt seien. Dabei käme es neben tätlichen Angriffen auch oftmals zu Beleidigungsdelikten gegenüber den Staatsdienstern, die der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form nicht erfasse. Auch regen die Gewerkschaften und Interessenvereinigungen an, den Anspruch auf Erfüllungsübernahme um titulierte Zinsen und verauslagte Verfahrenskosten zu ergänzen sowie den Erfüllungsübernahmeanspruch als eine gebundene Verwaltungsentscheidung auszugestalten. Auf Ablehnung stößt auch die in den Gesetzentwürfen enthaltene Bagatellgrenze von 250 bzw. 500 €. Die angehörten Gewerkschaften und Interessenvereinigungen empfehlen hier – wie in der Freien und Hansestadt Hamburg – auf eine solche Betragsgrenze ganz zu verzichten oder zumindest orientiert an Schleswig-Holstein mit maximal 250 € zu bemessen. Im Hinblick auf den von der Senatorin für Finanzen vorgelegten Gesetzentwurf wird zusätzlich empfohlen, die Fristen für eine Ausweitung der Regelung auf bereits bestehende Titel in § 83a Abs. 5 des Gesetzentwurfes auf drei Jahre (Erlangung eines rechtskräftigen Vollstreckungstitels) und ein Jahr (Antragsfrist) zu verlängern. Auch sei die inhaltliche Beschränkung auf rechtskräftige Urteile von „deutschen Gerichten“ in Anbetracht einer Vielzahl internationaler Polizeieinsätze nicht sachgerecht und sollte gestrichen werden.

Auf der Grundlage der durchgeführten Anhörung verständigten sich die Fraktionen der CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der SPD auf eine gemeinsame Neufassung des Antrages, die diesem Bericht als Anlage beigefügt ist und in der Sitzung des Ausschusses am 31. März 2017 zur Abstimmung gestellt wurde. Diese Neufassung greift die Änderungsvorschläge der Senatorin für Finanzen mit der Maßgabe auf, dass die Bagatellgrenze 250 € betragen soll und passt die Fristenregelungen für bereits vor der beabsichtigten Gesetzesänderung erstrittene Vollstreckungstitel – wie von den Gewerkschaften vorgeschlagen – an.

Die Fraktionen der CDU, der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP sehen in dieser Neufassung des Gesetzentwurfes eine geeignete Grundlage zur Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen von Beamtinnen und Beamten gegenüber ihrem Dienstherrn. Die von den Gewerkschaften und Interessenvereinigungen angemahnte Ausweitung dieser Regelung auch auf Angestellte des öffentlichen Dienstes, sei mit der hier in Rede stehenden Änderung des Bremischen Beamten gesetzes nicht möglich. Die inhaltliche Beschränkung auf rechtskräftige Urteile von „deutschen Gerichten“ orientiere sich an der entsprechenden Regelung für Bundesbeamte in § 78a Bundesbeamten gesetz und stelle die Ausurteilung angemessener Schmerzensgeldbeträge sicher. Die Fraktion DIE LINKE schließt sich dieser Bewertung im Grundsatz an, lehnt jedoch die im Entwurf vorgesehene Bagatellgrenze ab. Nach ihrer Auffassung sollte sich der Ausschuss in dieser Frage an der Hamburger Regelung orientieren und zugunsten der Beamtinnen und Beamten auf eine solche Betragsgrenze ganz verzichten.

Der Haushalts- und Finanzausschuss (Land) empfiehlt einstimmig der Bürgerschaft (Landtag) zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Gestalt der diesem Bericht als Anlage beigefügten Neufassung in erster und zweiter Lesung zu beschließen

II. Antrag und Beschlussempfehlung

Der Haushalts- und Finanzausschuss (Land) empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, das Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamten gesetzes –

„Schmerzensgeldansprüche übernehmen“ (Drs. 19/666) in der Gestalt der diesem Bericht als Anlage beigefügten Neufassung in erster und zweiter Lesung zu beschließen.

Jens Eckhoff
(Vorsitzender)

Anlage

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamten gesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Beamten gesetzes

Das Bremische Beamten gesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17 – 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 83 Ersatz von Sachschäden“ die Angabe „§ 83 a Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen“ eingefügt.
2. Nach § 83 wird folgender § 83 a eingefügt:

„§ 83 a

Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen

(1) Hat eine Beamtin oder ein Beamter wegen eines tatsächlichen rechtswidrigen Angriffs, den sie oder er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes in Bezug auf ihre oder seine dienstliche Stellung erleidet, einen durch rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichts festgestellten Anspruch auf Ersatz eines immateriellen Schadens nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Schmerzensgeld) in Höhe von mindestens 250 Euro gegen einen Dritten erlangt, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des titulierten Anspruchs übernehmen, wenn und soweit die Vollstreckung innerhalb eines Jahres nach Erteilung des Vollstreckungsauftrages durch die Beamtin oder den Beamten erfolglos geblieben ist. Dies gilt nicht für Schmerzensgeldansprüche, die im Wege des Urkundenprozesses nach den §§ 592 bis 600 der Zivilprozessordnung festgestellt worden sind. Ein nicht oder nicht mehr widerruflicher Vergleich nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung steht einem rechtskräftigen Urteil gleich, wenn er der Höhe nach angemessen ist.

(2) Der Dienstherr soll die Erfüllungsübernahme verweigern, wenn auf Grund desselben Sachverhalts ein Anspruch auf Unfallausgleich nach § 39 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes oder auf eine einmalige Unfallentschädigung nach § 48 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes besteht.

(3) Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Wirksamkeit des Vollstreckungstitels schriftlich unter Vorlage des Titels und des Nachweises des Vollstreckungsversuchs zu beantragen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Soweit der Dienstherr die Erfüllung übernommen hat, gehen die Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.

(4) Wenn der Dienstherr auf Grund desselben tatsächlichen rechtswidrigen Angriffs einen Vollstreckungstitel über einen nach § 52 übergegangenen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber demselben Dritten erlangt, kann er auf schriftlichen Antrag auch das Vollstreckungsverfahren für die Beamtin oder den Beamten aus einem nach Absatz 1 titulierten Anspruch übernehmen. Dem Antrag sind eine vollstreckbare Ausfertigung des Vollstreckungstitels sowie eine öffentlich beglaubigte Abtretungserklärung über den titulierten Anspruch nach § 727 Absatz 1 der Zivilprozessordnung beizufügen. Soweit die Vollstreckung erfolgreich ist, erhält die Beamtin oder der Beamte das Schmerzensgeld. Andernfalls finden die Absätze 1 bis 3 Anwendung.

(5) Für einen Vollstreckungstitel im Sinne des Absatzes 1, der vor dem (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) erlangt wurde und bei dem der Eintritt der Rechtskraft oder der Unwiderruflichkeit nicht länger als drei Jahre

zurückliegt, kann der Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem (einsetzen: Tag des Inkrafttreten dieses Gesetzes) gestellt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.